

Antrag des Landesvorstandes der AfD Saar an den 20. Landesparteitag am 04.07.2021

Eingebracht Dr. Christian Wirth, Landesvorsitzender; Beschluss durch Landesvorstand auf Landesvorstandssitzung 02.06.2021

Zum TOP Satzungsänderungen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der § 10 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst.

§ 10 Wahlversammlungen

Europawahl

- (1) Sofern der Bundesverband eine Bundesliste zur Europawahl aufstellt, findet die Wahl der Vertreter des Landesverbandes Saarland für die Wahlversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Bundesliste als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Europawahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand.
- (2) Stellt der Bundesverband keine Bundesliste auf, so findet die Wahlversammlung zur Wahl einer Landesliste der AfD Saar als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Europawahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand.
- (3) Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses aus (1) oder (2). Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (4) Auslandsmitglieder mit Wahlrecht im Saarland sind ebenfalls stimmberechtigt.

Bundestagswahl

- (5) Die Wahlversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Landesliste der AfD Saar zur Wahl zum Deutschen Bundestag findet als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Bundestagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (6) Die Wahlversammlungen zur Wahl der Direktkandidaten zur Wahl zum Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen 296, 297, 298 und 299 finden als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Bundestagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Landesvorstand setzt sich mit den beteiligten Kreisvorständen ins Benehmen und beschließt über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.

- (7) Bei Änderung des Zuschnitts und/oder Bezeichnung und/oder Nummerierung der Wahlkreise ist Absatz 5 für die Wahlkreise mit geändertem Zuschnitt und/oder geänderter Bezeichnung/Nummerierung anzuwenden.
- (8) Auslandsmitglieder mit Stimmrecht im Saarland sind ebenfalls stimmberechtigt.

Landtagswahl

- (9) Die Wahlversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Landesliste der AfD Saar zur Wahl zum Landtag des Saarlandes findet als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Landtagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (10) Die Wahlversammlungen zur Wahl der Wahlkreislisten zur Wahl zum Landtag des Saarlandes in den Wahlkreisen Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen finden als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Landtagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Landesvorstand setzt sich mit den beteiligten Kreisvorständen ins Benehmen und beschließt über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (11) Bei Änderung des Zuschnitts und/oder Bezeichnung der Wahlkreise ist Absatz 10 für die Wahlkreise mit geändertem Zuschnitt und/oder geänderter Bezeichnung anzuwenden.

Kommunalwahl

- (12) Die Wahlversammlungen zur Listenaufstellung zu Kreistagswahlen, Wahlen zur Regionalverbandsversammlung, zu Stadtrats- und Gemeinderatswahlen, zu Bezirksratswahlen (Landeshauptstadt), zu Ortsratswahlen, zu (Ober)Bürgermeisterwahlen, zu Landratswahlen, zu Wahlen des Regionalverbandsdirektors finden als Mitgliederversammlungen der mit erstem Wohnsitz im betreffenden Wahlgebiet ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Wahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt.
- (13) Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand der zuständigen Untergliederung. Ausnahmen sind in Absatz 15 und 16 für den Regionalverband geregelt, sofern das Wahlgebiet das Tätigkeitsgebiet zweier oder mehrerer Untergliederungen umfasst. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand der zuständigen Untergliederung beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Vorstandes (der zuständigen Untergliederung).
- (14) Zuständige Untergliederungen im Sinne von Absatz 13 sind: Für Ortsratswahlen – der Ortsverband; für Gemeinderatswahlen – der Gemeindeverband; für Stadtratswahlen – der Stadtverband; für Kreistagswahlen – der Kreisverband; für (Ober)Bürgermeisterwahlen – der Stadt- bzw. Gemeindeverband. Ist eine Untergliederung nicht existent oder ihr Vorstand nicht handlungs- oder beschlussfähig, so ist für den Zeitraum, bis die Handlungs- und Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist, die nächsthöhere Gliederung, deren Vorstand handlungs- und beschlussfähig ist, zuständige Untergliederung im Sinne von Absatz 13.

- (15) Das Wahlgebiet für die Wahl zur Regionalverbandsversammlung umfasst das Tätigkeitsgebiet zweier Kreisverbände. Abweichend von Absatz 13 stellen die Kreisvorstände das Einvernehmen über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung her. Dazu fassen beide Kreisvorstände gleichlautende Beschlüsse. Die beteiligten Kreisvorstände teilen dem Landesvorstand umgehend ihre Beschlüsse mit. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, d.h. wenn dem Landesvorstand nicht spätestens 6 Monate vor der Wahl gleichlautende Beschlüsse der beiden beteiligten Kreisverbände vorliegen, so fasst der Landesvorstand einen Beschluss über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung der Wahlversammlung und beauftragt die Landesgeschäftsstelle oder eines seiner Mitglieder mit der fristgerechten Ladung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (16) Für die Wahlversammlung zur Wahl des Kandidaten für die Wahl des Regionalverbandsdirektors ist Absatz 15 analog anzuwenden.
- (17) Sollen zusätzlich zu den Gebietslisten Bezirkslisten aufgestellt werden und ist das Wahlgebiet eines Bezirks identisch mit dem Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung, so ist diese Untergliederung zuständig. Die Absätze 12 bis 14 gelten sinngemäß.
- (18) Umfasst das Wahlgebiet des Bezirks das Tätigkeitsgebiet zweier oder mehrerer Untergliederungen, so ist die nächsthöhere Untergliederung zuständig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.